

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, nicht aber gegenüber Verbrauchern.
- 1.2 Wir erbringen alle unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich unter Geltung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.3 Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn wir im Einzelfall nicht darauf Bezug nehmen sollten.

## 2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als bindendes Angebot bezeichnet sind.
- 2.2 Maßgeblich für den Auftrag ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung, so muss er dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.

## 3. Lieferung

- 3.1 Auf Lieferungen nach Gewicht bzw. Stückzahlen sind Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent gestattet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart und dem Kunden dies nicht unzumutbar ist. Bei Mengen unter 200 Kilogramm sind je nach Liefermöglichkeit auch höhere Abweichungen zulässig, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist und dem Kunden dies nicht unzumutbar ist.
- 3.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und für uns nicht voraussehbarer und nicht verschuldeter Ereignisse, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Kunde nach einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 3.3 Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Kunden entstehenden Verzögerungsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für nachgewiesene Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede voll endete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte.
- 3.4 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, wenn dem Kunden dies nicht unzumutbar ist.

## 4. Versand und Gefahrübergang

- 4.1 Wird Lieferung ab Werk vereinbart, erfolgt der Versand der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden. Wird Lieferung frei Haus vereinbart, geht die Gefahr mit Anlieferung beim Kunden über.
- 4.2 Haben wir dem Kunden angezeigt, dass die Ware versand- oder abholbereit ist, geht die Gefahr auf den Kunden über, wenn er die Ware nicht abruft oder abholt und wenn wir ihm hierzu erfolglos eine angemessene Frist gesetzt haben.

## 5. Preise / Zahlung / Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 5.1 Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Diese Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstige Spesen und gesetzliche MwSt. nicht ein. Die Verpackung wird nach Aufwand gesondert berechnet.
- 5.2 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, z.B. durch Erhöhung von Lohn- oder Materialkosten oder Einführung bzw. wesentliche Erhöhung von Steuern oder Zöllen, eintreten, sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinnes anzupassen. Dies gilt nicht, wenn wir in Lieferverzug sind.
- 5.3 Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Unser Rücktrittrecht besteht auch dann, wenn Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden herabzusetzen.
- 5.4 Der Kunde darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Sachmängel

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich bei uns zu rügen. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Ansonsten gilt die Lieferung als genehmigt.
- 6.2 Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, erfolgt die Lieferung der Waren hinsichtlich Qualität und Maßgenauigkeit nach aktuell gültigen DIN- bzw. EN-Normen. Unsere Haftung erstreckt sich auf eine dem Stand der Technik entsprechende Mangelfreiheit der Ware.
- 6.3 Dem Kunden ist bekannt, dass wir nicht Hersteller der Ware sind. Sofern wir wegen eines Mangels Ansprüche gegen unseren Lieferanten haben, treten wir diese Ansprüche hiermit an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt. In diesem Fall kann der Kunde Ansprüche wegen eines Sachmangels gegen uns nur geltend machen, wenn er zuvor erfolglos auch durch gerichtliche Inanspruchnahme versucht hat, Ansprüche wegen des Sachmangels aus dem abgetretenen Recht gegen unseren Lieferanten geltend zu machen. Die Verjährung von Ansprüchen gegen uns ist gehemmt, solange der Kunde die Ansprüche gegen unseren Lieferanten verfolgt.
- 6.4 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung berechtigt, indem wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Wird die Nacherfüllung von uns verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde die weiteren gesetzlichen Rechte geltend machen.

## 7. Schadensersatz

- 7.1 Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - für Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.2 Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben, eine ausdrückliche Garantie übernommen haben und für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.3 Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

## 8. Verjährung

- 8.1 Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für die vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen.
- 8.2 Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten
  - für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - für eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
  - soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;
  - soweit wir eine Garantie übernommen haben;
  - soweit es sich bei der von uns gelieferten Ware um ein Bauwerk handelt oder um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungswise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
  - für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren einschließlich sich daraus ergebenden Verarbeitungsschrotts vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus bisherigen Verträgen. Zu den Forderungen gehören auch Scheck- und Wechselforderungen sowie Forderungen aus laufender Rechnung. Wird im Zusammenhang mit der Zahlung für uns eine Haftung aus Wechsel begründet, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst, wenn unsere Inanspruchnahme aus dem Wechsel abgeschlossen ist.
- 9.2 Kommt der Kunde in Zahlungsverzug oder wird erkennbar, dass unsere Zahlungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes herauszuverlangen.
- 9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können.
- 9.4 Der Kunde ist berechtigt, vorbehaltlich des aus wichtigem Grund zulässigen Widerrufs, über den Lieferungsgegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verfügen. Unzulässig sind insbesondere Sicherungsübereignung und Verpfändung. Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf nur dann vom Kunden an den Erwerber weitergegeben werden, wenn sich der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug befindet.

Im Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus der Weiterveräußerung, insbesondere Zahlungsforderungen aber auch sonstige Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Veräußerung stehen, in Höhe unseres Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) an uns ab.

Der Kunde ist bis zu einem aus wichtigem Grund zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretenen Forderungen treuhänderisch einzuziehen. Der Weiterverkauf der Forderungen im Rahmen eines echten Factorings bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Aus wichtigem Grund sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung auch im Namen des Kunden den Drittschuldnern bekannt zu geben. Mit der Anzeige der Abtretung an den Drittschuldner erlischt die Einziehungsbefugnis des Kunden. Im Fall des Widerrufs der Einziehungsbefugnis können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Regelungen liegt insbesondere vor bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden.

- 9.5 Bei- und Verarbeitung des Liefergegenstandes durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wir gelten als Hersteller im Sinne des § 950 BGB ohne weitere Verpflichtung. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Faktura-Betrages zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gelten im Übrigen die Vorschriften wie für den Liefergegenstand.

- 9.6 Für den Fall, dass der Liefergegenstand in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiermit schon jetzt das Miteigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Der Kunde verwarft das Eigentum für uns unentgeltlich. Wird der Liefergegenstand mit beweglichen Sachen eines Dritten dargestellt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem auf den Liefergegenstand entfallenden Rechnungsbetrag entspricht.

Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene neue Sache bzw. die uns zustehenden bzw. zu übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die nach vorstehendem Absatz abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie der Liefergegenstand selbst.

- 9.7 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund nicht abdingbarer ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam und undurchsetzbar sein sollten, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhalt der Sicherheit erforderlich sind.
- 9.8 Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Kunden übereignet der Kunde uns Umarbeitungsguthaben auf bei uns geführten Metallkonten und sonstige bei uns eingelagerten Materialien, sofern diese Guthaben und Materialien in seinem Eigentum stehen. Wir sind uns über den Eigentumsübergang dieser in unserem Besitz befindlichen Gegenstände einig. Sofern uns fällige Forderungen gegen den Kunden zustehen, sind wir berechtigt, diese nach Tageswert (Börsenwert) in Geldforderungen umzurechnen und dagegen mit unseren Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen.
- 9.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

## 10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die er direkt oder indirekt von uns erhält, vertraulich zu behandeln und die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Dritte keine Einsicht in die vertraulichen Unterlagen nehmen können. Auch Angebote, Auftragsbestätigungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten sind als vertrauliche Informationen zu behandeln. Zu den vertraulichen Informationen gehören insbesondere Konstruktions- und Fertigungsverfahren, technisches und wirtschaftliches Know-How, 3-D-Daten, Materialien, Berechnungen, Zeichnungen, Daten, maschinenlesbare Informationen, Dateien und Unterlagen.
- 10.2 Ausgenommen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung sind Informationen
  - welche zum Zeitpunkt des Empfangs bereits Allgemeingut sind oder der Öffentlichkeit ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung zugänglich waren.
  - die sich bereits vor Erhalt ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit in rechtmäßigem Besitz des Kunden befanden.
  - die der Kunde rechtmäßig von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.
- 10.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung und erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommenden Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Berater, Zulieferer und Subunternehmer des Kunden ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung bzw. Beauftragung.

## 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferung, Zahlung und alle sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, Pforzheim.
- 11.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und über seine Wirksamkeit ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Nach unserer Wahl können wir die Klage auch am Sitz des Kunden erheben.
- 11.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht. Internationales Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.